

Brüssel, den

An das Bürgermeister- und Schöffenkollegium

Institutionen und Bevölkerung
Nationalregister

Ihr Fax vom:	Unser Zeichen: III/32/3287/05	Anlage(n): 1
Korrespondent: R. FRERE	E-Mail: relations.exterieures@rrn.ibz.fgov.be	Tel.: 02/518.21.41 Fax: 02/518.25.54

BETRIFFT: Streichung von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Einleitung

Wie Sie wissen, verfügt Belgien seit dem neunzehnten Jahrhundert über ein System zur genauen Registrierung der Bevölkerung.

Anhand dieses Systems, das anfangs die ersten wissenschaftlichen Volkszählungen erleichtern sollte, werden in allen Gemeinden Bevölkerungsregister geführt, die die wichtigsten Erkennungsdaten der dort registrierten Personen enthalten, wobei der Hauptwohntort in der Gemeinde als Kriterium zur Eintragung gilt.

Im Laufe der Zeit sind diese Bevölkerungsregister zur Grundlage der Verwaltungsarbeit auf Gemeindeebene (Erstellung der Wählerlisten, Beurteilung der örtlichen Erfordernisse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung, mögliche Sozialhilfe, Durchführung verschiedener Verwaltungsverfahren, Einnahme der lokalen Steuern usw.) und auf Ebene aller Behörden und Einrichtungen der verschiedenen Befugnisebenen geworden.

Zudem bringen die Bevölkerungsregister Personen mit ihrem genauen Aufenthaltsort in Verbindung, was in vielen Situationen die Gewährleistung ihrer körperlichen Unversehrtheit ermöglicht (Brandfall, Unfälle mit Wohnungsschaden, Naturkatastrophen, Verhütung von Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen), das Rechtsverhältnis zu Dritten vereinfacht (Vergleiche oder Streitverfahren vor Gericht) und die rechtswidrige Verwendung ihrer Identität zu ihrem Nachteil erschwert.

Die Bevölkerungsregister haben in den letzten Jahren aufgrund der Schaffung des Nationalregisters der natürlichen Personen, durch das anhand einer computergestützten

Datenbank eine schnelle und ständige Fortschreibung aller öffentlichen Dateien ermöglicht wird, nochmal an Bedeutung zugenommen.

Die meisten öffentlichen Verwaltungen haben zudem ihr Eingreifen der Feststellung des Hauptwohnortes, der durch die Eintragung in den Bevölkerungsregistern festgelegt ist, untergeordnet. Mit anderen Worten sind Personen, die keine Eintragung als Hauptwohnort in den Bevölkerungsregistern nachweisen können, irgendwie nur "Bürger zweiter Klasse", denen es unmöglich ist, eine Anzahl administrativer, politischer und sozialer Rechte auszuüben.

Nun stellt der FÖD Inneres jedoch eine große Anzahl Streichungen von Amts wegen fest, die die gestrichenen Personen in die oben beschriebene nachteilige Situation bringen.

Der Rückgang der Streichungen von Amts wegen erweist sich infolgedessen als notwendig.

Nachstehend finden Sie Überlegungen, die zum Rückgang der Streichungen von Amts wegen beitragen könnten.

Folgende Punkte können diesbezüglich als Leitlinie betrachtet werden:

- Zusammenarbeit der Bevölkerungsdienste der Gemeinden und der lokalen Polizeidienste,
- Mitwirkung der Bevölkerung, wobei eine Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Thematik Voraussetzung ist,
- strikte Anwendung der Rechtsvorschriften und der Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister seitens der Bevölkerungsdienste und der lokalen Polizeidienste,
- zutreffende Verwendung des Verfahrens der Streichung von Amts wegen,
- Einschalten des FÖD Inneres,
- Anwendung des besonderen Verfahrens der Streichung von Amts wegen,
- ständige Kontrolle der Wohnsituationen,
- Möglichkeit, einen unrichtigen oder unbegründeten Beschluss der Streichung von Amts wegen zurückzuziehen.

II. Ausmaß des Problems

Der FÖD Inneres hat über mehrere Jahre hinweg Statistiken über die Anzahl Streichungen von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern geführt.

Aus diesen Statistiken geht eine relativ große Anzahl Streichungen von Amts wegen hervor (50.000 bis 60.000 Streichungen von Amts wegen pro Jahr). Ebenso kann daraus eine beträchtliche Anzahl ungeklärter Streichungen von Amts wegen abgelesen werden (d.h. andere

Fälle als die erneute Eintragung in die Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde, der registrierte Wegzug ins Ausland und der Tod).

Für das reibungslose Funktionieren der Verwaltung und vor allem im Interesse der Bevölkerung ist es wichtig, in Zukunft einen deutlichen Rückgang der Streichungen von Amts wegen verzeichnen zu können.

III. Zusammenarbeit der Bevölkerungsdienste der Gemeinden und der lokalen Polizeidienste

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Bevölkerungsdiensten der Gemeinden und den lokalen Polizeidiensten ist notwendig, um die Ziele festzulegen und sie zu erreichen, insbesondere bei der Untersuchung des wirklichen Wohnortes, der ständigen Kontrolle der Wohnsituationen und der Anwendung des Verfahrens, das einem Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums in Bezug auf die Streichung von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern vorausgeht.

IV. Mitwirkung der Bevölkerung

Der Bevölkerung muss durch regelmäßige Sensibilisierung bewusst gemacht werden, dass eine ordnungsgemäße Eintragung in den Bevölkerungsregistern erforderlich ist und eine Streichung von Amts wegen vermieden werden sollte.

Ein Teil der Streichungen von Amts wegen ist auf die Nachlässigkeit bestimmter Personen in Bezug auf die Formalitäten, die bei einem Wohnortwechsel zu erfüllen sind, zurückzuführen.

In der Anlage finden Sie eine Mitteilung, durch die die Bevölkerung über die vorerwähnten Formalitäten in Kenntnis gesetzt wird. Diese Mitteilung wird auf der Website des FÖD Inneres veröffentlicht.

Die Art einer eventuellen Veröffentlichung auf Gemeindeebene bleibt den Gemeinden überlassen (Website der Gemeinde, Aushang, Gemeindezeitschrift, ...).

Auf diesem Gebiet müssen künftig noch andere Initiativen vorgesehen werden.

V. Strikte Anwendung der Rechtsvorschriften und der Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister seitens der Bevölkerungsdienste und der lokalen Polizeidienste

Die strikte Anwendung der Rechtsvorschriften und der Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister seitens der Bevölkerungsdienste und der lokalen Polizeidienste kann zur Verbesserung der derzeitigen Situation beitragen.

Vor diesem Hintergrund ist bei Wechsel des Wohnorts die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, auch ihr wirklicher Hauptwohnort ist, von wesentlicher Bedeutung. Diese Untersuchung muss auch bei Verlegung des Wohnortes innerhalb derselben Gemeinde systematisch durchgeführt werden. Sie erfordert gründliches Vorgehen und setzt bei den Beteiligten Kenntnisse über den Begriff des Hauptwohnortes voraus. Dabei ist die Qualität der Untersuchungen in Bezug auf den Hauptwohnort ausschlaggebend. Häufig stellt sich heraus, dass in der Begründung der Streichung von Amts wegen auf die Tatsache verwiesen wird, dass die betreffende Person niemals unter der angegebenen Adresse gewohnt hat, während in dem vor der Eintragung erstellten Bericht genau das Gegenteil festgestellt wird!

Zur Erinnerung: Der Hauptwohnort ist entweder der Ort, an dem die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Haushalts gewöhnlich leben, ob diese Personen miteinander verwandt sind oder nicht, oder der Ort, an dem ein Alleinstehender gewöhnlich lebt¹.

Die Bestimmung des Hauptwohnortes beruht auf einer tatsächlichen Situation, das heißt auf der Feststellung des tatsächlichen Aufenthalts in einer Gemeinde während des größten Teils des Jahres. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage verschiedener Elemente, namentlich des Ortes, an den der Betreffende nach Ausübung seiner Berufstätigkeit zurückkehrt, des Ortes, an dem die Kinder zur Schule gehen, des Arbeitsortes, des Energieverbrauchs und der Telefonkosten, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ehepartners oder der anderen Haushaltsmitglieder. Eintragungen als Hauptwohnort dürfen keinesfalls aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, der Raumordnung oder des Städtebaus verweigert werden².

Gleichfalls genügt es auch nicht, dass eine Person lediglich die Absicht äußert, ihren Hauptwohnort an einem bestimmten Ort festzulegen, damit die Eintragung als Hauptwohnort gerechtfertigt ist.

Die Untersuchung, ob der Wohnort, der von einer Person angegeben wird, auch ihr wirklicher Hauptwohnort ist, ist somit keine bloße Formalität und sollte immer Gegenstand eines schriftlichen Berichts sein, der die Elemente zur Rechtfertigung der Eintragung als Hauptwohnort enthält.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

⁽²⁾ Unter Vorbehalt des in Artikel 16 § 2 Absatz 2 bis 4 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister vorgesehenen besonderen Verfahrens

Die einfache Aussage eines Dritten, selbst wenn es sich dabei um den Wohnungseigentümer handelt, erscheint in dieser Hinsicht als unzureichend. Die Weigerung des Wohnungseigentümers beziehungsweise -verwalters in Bezug auf die vorgesehene Eintragung allein erlaubt noch keine endgültige Schlussfolgerung. So hat sich zum Beispiel herausgestellt, dass aus der Sicht bestimmter lokaler Polizisten selbst die Gegenwart des Antragstellers in der Wohnung keine Eintragung erlaubt, wenn dies dem Willen des Wohnungseigentümers beziehungsweise -verwalters entgegengesetzt ist.

Auch ist daran zu erinnern, dass eine zeitweilige Abwesenheit die Wohnsituation nicht ändert.

Hat eine Person ihren Hauptwohrtort anscheinend verlassen, ohne die Formalitäten für den Wohnortwechsel zu erledigen, muss sich vergewissert werden, dass der Betreffende sich nicht in einem der Fälle zeitweiliger Abwesenheit befindet, die in Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister angegeben sind.

Die häufigsten Fälle zeitweiliger Abwesenheit sind Krankenhausaufenthalte, Inhaftierungen, Abwesenheiten von weniger als einem Jahr (infolge von Studien- oder Geschäftsreisen, Reisen aus gesundheitlichen Gründen oder zu touristischen Zwecken oder infolge von Ferienaufenthalten) oder die Ausführung einer bestimmten Arbeit oder eines bestimmten Auftrags während höchstens eines Jahres in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland.

Die Fälle zeitweiliger Abwesenheit schließen die Anwendung des Verfahrens der Streichung von Amts wegen aus.

Die Fälle, in denen gemäß Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister die Eintragung unter einer Bezugsadresse möglich ist, müssen ebenfalls ordnungsgemäß erkannt werden.

VI. Zutreffende Verwendung des Verfahrens der Streichung von Amts wegen

Das Verfahren der Streichung von Amts wegen ist nur in Betracht zu ziehen, wenn keine der vorerwähnten Lösungen in Frage kommt.

Die Streichung von Amts wegen ist also die Ultima Ratio, wenn alle Anstrengungen zur Bestimmung des Hauptwohrtortes erfolglos geblieben sind.

Die Gemeinden dürfen für Probleme, die nicht auf die Eintragung als Hauptwohrtort zurückzuführen sind (Probleme sozialer oder städtebaulicher Art, Probleme in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,...) nicht auf die Streichung von Amts wegen zurückgreifen, sondern sollten für die Bewältigung derartiger Schwierigkeiten, die mit voreiligen Streichungen von Amts wegen ja sowieso nicht unbedingt behoben sind, solidarisch auftreten.

VII. Einschalten des FÖD Inneres

Es sei hinzugefügt, dass Probleme bei der Bestimmung des Hauptwohnortes durch Beschluss des Ministers des Inneren beziehungsweise seines Beauftragten gelöst werden können (Bestimmung des Hauptwohnortes bei Bedarf auch nach Durchführung einer Untersuchung vor Ort). Die entsprechende Akte muss dem FÖD Inneres übermittelt werden (Direktion Wahlen und Bevölkerung - Park Atrium - Rue des Colonies 11 - 1000 Brüssel).

Zusätzliche Auskünfte bezüglich des Begriffs des Hauptwohnortes, dessen Bestimmung, des Verfahrens der Streichung von Amts wegen und der Eintragung von Amts wegen erteilen die vorerwähnte Verwaltung und die Regionalstellen des Nationalregisters.

VIII. Anwendung des besonderen Verfahrens der Streichung von Amts wegen

Es sei noch einmal daran erinnert, dass das in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister³ erwähnte Verfahren strikt einzuhalten ist, insbesondere was die Vorlage des Untersuchungsberichtes des Standesbeamten an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium betrifft: In diesem Bericht wird festgehalten, dass es unmöglich ist, den Hauptwohnort zu bestimmen. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse gemäß den Vorschriften ab dem Datum des Beschlusses des Kollegiums gelten, um somit ein sicheres und unanfechtbares Datum festzulegen.

⁽³⁾ Die Gemeindeverwaltung forscht nach Personen, die ihren Hauptwohnort in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland festgelegt haben, ohne dies in der Form und innerhalb der Fristen, die in Artikel 7 vorgeschrieben sind, zu melden. Wenn es sich als unmöglich erweist, den neuen Hauptwohnort ausfindig zu machen, ordnet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen aus den Registern an aufgrund eines Untersuchungsberichtes des Standesbeamten, in dem festgehalten wird, dass es unmöglich ist, den Hauptwohnort zu bestimmen. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass der Betreffende sich im Ausland niedergelassen hat, nimmt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Streichung von Amts wegen vor, es sei denn, der Betreffende befindet sich in einem der in Artikel 18 Absatz 1 erwähnten Fälle zeitweiliger Abwesenheit. Die in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüsse zur Streichung von Amts wegen gelten ab dem Datum des Beschlusses des Kollegiums. Ergibt sich aus der Untersuchung, dass der Betreffende seinen Hauptwohnort in einer anderen Gemeinde des Königreichs festgelegt hat, wird die Verwaltung dieser Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt.

Sind die Bedingungen für eine Streichung von Amts wegen offensichtlich erfüllt und liegt kein Fall zeitweiliger Abwesenheit vor, muss das entsprechende Verfahren selbstverständlich unverzüglich zur Anwendung kommen.

Gemäß Artikel 10 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 legt der Gemeinderat durch Verordnung die Modalitäten fest, nach denen der Bericht, der einer Streichung von Amts wegen vorausgeht, erstellt wird. Zur Gewährleistung der Effizienz und Sorgfalt ist es wünschenswert, diese Normen so festzulegen, dass ein zu oberflächliches Vorgehen bei den Untersuchungen vermieden wird.

IX. Ständige Kontrolle der Wohnsituationen

Um dem “Verschwinden” bestimmter Personen vorzubeugen beziehungsweise ihre Versäumnisse auf administrativer Ebene bei Wohnortswechseln aufzufangen, muss die lokale Polizei ständig effiziente Kontrollen der Wohnsituationen durchführen, was letztlich insbesondere durch Eintragungen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde oder Eintragungen von Amts wegen auf dem Gebiet der Gemeinde selbst zu einem Rückgang der Streichungen von Amts wegen führen wird.

X. Möglichkeit, einen unrichtigen oder unbegründeten Beschluss der Streichung von Amts wegen zurückzuziehen

Erweist sich ein Beschluss der Streichung von Amts wegen schließlich als unrichtig oder unbegründet, beispielsweise bei zeitweiliger Abwesenheit der betreffenden Person, muss das Bürgermeister- und Schöffenkollegium seinen Beschluss der Streichung von Amts wegen innerhalb kürzester Frist zurückziehen und die richtige Wohnsituation wiederherstellen.

Der Minister des Innern

P. DEWAEL